

Mitteilung des Senats vom 18. Dezember 2007***Verlegung des Sozialmedizinischen Dienstes (SMD) vom Gesundheits- in das Sozialamt Bremerhaven***

Die Fraktion der CDU hat unter Drucksache 17/124 eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

Vom Magistrat der Stadt Bremerhaven ist auf die Große Anfrage der CDU-Fraktion zur Verlegung des Sozialmedizinischen Dienstes vom Gesundheits- in das Sozialamt mitgeteilt worden, dass von den eingeleiteten organisatorischen Maßnahmen ausschließlich Begutachtungen und Beratungen im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach den Vorschriften der §§ 61 ff. SGB XII betroffen sind. Diese im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung wahrzunehmenden Aufgaben unterliegen nicht der Fachaufsicht durch die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales; vielmehr liegt diese in der Zuständigkeit des Magistrats der Stadt Bremerhaven. Die gemäß den Vorschriften des § 59 SGB XII vom Gesundheitsamt wahrzunehmenden Aufgaben sind nicht von der Umorganisation berührt und werden auch weiterhin vom Gesundheitsamt Bremerhaven erbracht. Ebenso wurden und werden keine auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 Gesundheitsdienstgesetz erfolgenden Gutachtertätigkeiten in das Sozialamt verlagert. Letztlich wird darauf hingewiesen, dass dem Magistrat ein Fragenkatalog der dortigen CDU-Fraktion zum gleichen Thema vorliegt, dessen Beantwortung seitens des Magistrats in der nächsten Sitzung des Sozialausschusses sowie des Gesundheitsausschusses der Stadtverordnetenversammlung im Dezember vorgesehen ist.

Unabhängig von den obigen Ausführungen werden die Fragen im Einzelnen wie folgt beantwortet:

1. Liegen dem Senat Erkenntnisse über die Entwicklungen und Ursachen vor, auf deren Grundlage das Dezernat III des Magistrats Bremerhaven die Entscheidung für die Verlegung des SMD vom Gesundheits- in das Sozialamt getroffen hat? Gab es Mängel in der bisher vom SMD geleisteten Arbeit, die zu der Einführung des Modellprojekts geführt haben? Wenn ja, warum hat man diese Mängel nicht mit Hilfe des für die Qualitätssicherung verfügbaren Instruments der Fachaufsicht behoben?

Vom Magistrat der Stadt Bremerhaven ist ausgeführt worden, dass Vorteile einer Anbindung des SMD an das Sozialamt Synergieeffekte durch

- Entscheidungen zu Leistungsanträgen „aus einem Guss“,
 - interne Koordinierung von Prioritäten,
 - inhaltlich bessere Systematik durch gemeinsame Fallbesprechungen und
 - Verkürzung von Auftrags- bzw. Gutachterlaufzeit
- wären.

2. Gibt es in den Sozialämtern anderer Bundesländer ähnliche Modellprojekte?

Die Verfahren zur Begutachtung und Bedarfsfeststellungen im Rahmen der Hilfe zur Pflege (VII. Kapitel des SGB XII) erfolgen bundesweit und auch innerhalb der Bundesländer sehr unterschiedlich. Die entsprechenden Aufgaben werden zum

Teil von Ärzten und Pflegefachkräften und zum Teil auch von Sozialarbeitern wahrgenommen. Die organisatorische Anbindung erfolgt zwar häufig bei den örtlichen Gesundheitsämtern, zwischenzeitlich aber teilweise auch direkt bei den Sozialämtern der Städte.

3. In welchem Umfang haben wann und unter Einbezug von welchen Behörden und Fachkundigen sachliche und fachliche Vorprüfungen bezüglich des Modellprojekts stattgefunden? Wurden die Auswirkungen des Modellprojekts hinreichend geprüft?

Dem Senat liegen keine Erkenntnisse darüber vor, ob sachliche und fachliche Vorprüfungen wie auch die Auswirkungen des Modellprojekts geprüft worden sind.

4. Wann wurde die zuständige Senatorin für Gesundheit, Jugend und Soziales als oberste Landesgesundheitsbehörde über das Vorhaben und dessen mögliche Konsequenzen informiert? In welcher Planungsphase befand sich das Projekt zu diesem Zeitpunkt?

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven hat das Modellprojekt mit Schreiben vom 28. März 2007 der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales gegenüber angekündigt und überschlüssig beschrieben. Die angekündigten Maßnahmen wurden zum 18. April 2007 umgesetzt.

5. Wie bewertet der Senat die inhaltlichen, fachlichen und die für die Qualitätssicherung relevanten Vor- bzw. Nachteile der Trennung des SMD vom Gesundheitsamt Bremerhaven?

Eine Bewertung erfolgte bisher nicht. Im Rahmen der Landeskoordination Hilfen zur Pflege nach dem SGB XII unter der Leitung der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales wird es im kommenden Jahr eine Erörterung der Auswertung des Modellprojektes geben.

6. Liegt dem Senat ein gesamteinheitliches Konzept seitens des Magistrats Bremerhaven vor, welches die Struktur, den Ablauf, den Kostenaufwand, die Personalzuordnung sowie die Ziele des Modellprojekts detailliert darlegt? Wenn ja, wie sieht das Konzept aus und wie ist es zu bewerten?

Der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales liegt das unter Ziffer 4 erwähnte Schreiben des Magistrats der Stadt Bremerhaven vor.

7. Wie beurteilt der Senat die Tatsache, dass aufgrund des gestarteten Modellprojekts der SMD, der als Teil des öffentlichen Gesundheitsdienstes gilt, nun in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven auf unterschiedliche Weise geleistet wird? Welche Konsequenzen ergeben sich für die zu leistende Fachaufsicht?

Für die Leistungen der Hilfe zur Pflege (VII. Kapitel des SGB XII) sind nach dem Gesetz zur Ausführung des SGB XII die örtlichen Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig. Die Zuständigkeit der Behörde als überörtlicher Träger der Sozialhilfe beschränkt sich nach diesem Gesetz auf den Abschluss von Vereinbarungen nach dem X. Kapitel des SGB XII und dem VII. und VIII. Kapitel des SGB XI und auf den Erlass von Rahmenrichtlinien zur Ausführung des Leistungsrechts. Insofern übt die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales keine Fachaufsicht für Leistungen der Hilfe zur Pflege aus.

Begutachtungen und Bedarfsfeststellungen in der Hilfe zur Pflege wurden auch in der Vergangenheit in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven verfahrenstechnisch unterschiedlich angefertigt. Dies ist grundsätzlich auch nicht problematisch, da die Sozialhilfeträger die Bestimmungen der Träger der Pflegeversicherung zu berücksichtigen haben.

Bei der Rahmensetzung des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe strebt die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales zukünftig zwar eine verfahrenstechnische Vereinheitlichung von Begutachtung und Bedarfsfeststellung an, die organisatorische Anbindung der entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist hierbei aber sekundär.

8. Müssen im Gesundheitsamt Bremerhaven neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingestellt werden, um Fragestellungen im Rahmen des § 59 des SGB XII, die vorher vom SMD behandelt wurden, abzuarbeiten? Wie wird die Bearbeitung der Fragestellungen gemäß § 59 und § 61 des SGB XII in Zukunft abgestimmt? Ist dem Senat bekannt, ob für die Trennung der Zuständigkeiten für § 59 und § 61 des SGB XII ein Arbeitskonzept erarbeitet wurde?

Dem Senat sind entsprechende Konzepte nicht bekannt.

9. Wie bewertet der Senat die Tatsache, dass die Ärztin des SMD aufgrund der Verlegung in das Sozialamt keine Möglichkeiten mehr hat, fachliche Zweitmeinungen einzuholen? Welche Auswirkungen hat dies auf die Qualität der Arbeit des SMD, insbesondere in Bezug auf § 16 des ÖGDG?

Die Einholung von Zweitmeinungen ist nach Auffassung des Senats unabhängig von der organisatorischen Anbindung der Ärztin zu sehen und als Selbstverwaltungsangelegenheit vom Magistrat der Stadt Bremerhaven zu regeln.

10. Wie kann sichergestellt werden, dass Beratungen und Untersuchungen auch im Krankheitsfall oder in Zeiten von Hausbesuchen der Mitarbeiterinnen im SMD weiter stattfinden? Wie wird die fachliche Vertretung innerhalb der neuen Struktur bewältigt, angesichts der Tatsache, dass hier – anders als im Gesundheitsamt – nicht mehrere Ärzte tätig sind?

Die Sicherstellung obliegt als Selbstverwaltungsangelegenheit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven.

11. Welcher Fachaufsicht obliegt die Ärztin im SMD? Von welcher Behörde bezieht sie ihre Fachanweisungen? Wie wird sichergestellt, dass berufliche Fortbildungen gemäß § 8 des ÖGDG weiterhin absolviert werden? Sind die vom SMD wahrgenommenen Aufgaben Auftragsangelegenheiten gemäß des ÖGDG?

Die Fachaufsicht obliegt als Selbstverwaltungsangelegenheit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven.

12. Welche Informationen bezüglich des Modellprojekts haben die betroffenen Mitarbeiterinnen vor der Verlegung des SMD erhalten?

Dem Senat liegen darüber keine Erkenntnisse vor.

13. Welcher Aufsicht obliegen die Mitarbeiterinnen des SMD angesichts der Tatsache, dass sie beim Kostenträger der Sozialhilfe arbeiten?

Die Aufsicht obliegt dem Magistrat der Stadt Bremerhaven.

14. Wie kann die Neutralität von erstellten Gutachten garantiert werden, wenn der neue SMD den Vorgaben des Sozialamtes, und somit dem Kostenträger der Sozialhilfe, unterstellt ist?

Bei der Begutachtung und der Bedarfsfeststellung sind primär die Bestimmungen der Träger der Pflegeversicherung zu beachten. Im Übrigen werden Bedarfsfeststellungen auch in der Stadtgemeinde Bremen zum Teil von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern des Amtes für Soziale Dienste wahrgenommen.

15. Wie bewertet der Senat die durch die Erstellung einer separaten Datenbank des SMD entstandene doppelte Erhebung von Daten, die vor der Verlegung des SMD in der Datenbank des Gesundheitsamtes gespeichert wurden und nun in zwei Datenbanken festgehalten werden können? Welche Auswirkungen hat dies auf die tägliche Arbeit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im SMD und im Gesundheitsamt?

Dem Senat liegen Erkenntnisse, die ihm eine Beurteilung ermöglichen würden, nicht vor.

16. Sind durch die Errichtung einer separaten Datenbank zusätzliche Kosten entstanden? Wenn ja, in welcher Höhe?

Dem Senat liegen darüber keine Erkenntnisse vor.

17. Liegen dem Senat bzw. dem Landesbeauftragten für Datenschutz eine genaue Darstellung und Bewertung der vorgenommenen Veränderungen zum Schutz von Daten vor? Wenn ja, wie lauten diese? Wenn nein, welche Konsequenzen ergeben sich hieraus?

Dem Senat bzw. dem Landesbeauftragten für Datenschutz liegt keine Darstellung und Bewertung der vorgenommenen Veränderungen zum Schutz der Daten im Hinblick auf die Verlegung des Sozialmedizinischen Dienstes vom Gesundheits- in das Sozialamt Bremerhaven vor.

Eine Beteiligung des Landesbeauftragten für Datenschutz ist in diesem Fall auch nicht zwingend vorgeschrieben. Nach § 7 Abs. 2 Bremisches Datenschutzgesetz (BremDSG) liegt die Aufgabe, vor der Entscheidung über die Einführung oder die wesentliche Änderung eines automatisierten Verfahrens, mit dem personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu untersuchen, ob und in welchem Umfang mit der Nutzung dieses Verfahrens Gefahren für die Rechte der Betroffenen verbunden sind, bei der verantwortlichen Stelle; in diesem Fall also beim Gesundheits- und beim Sozialamt Bremerhaven. Diese haben die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu dokumentieren und das Ergebnis der Untersuchung dem behördlichen Datenschutzbeauftragten zur Prüfung zuzuleiten (Vorabkontrolle). Lediglich in Zweifelsfällen hat sich der behördliche Datenschutzbeauftragte an den Landesbeauftragten für den Datenschutz zu wenden.

18. Wie wird in Zukunft sichergestellt, dass durch die für Antragsteller in manchen Fällen doppelten Behördengänge die fällige Praxisgebühr nicht mehrmals erhoben wird?

Die Begutachtungen und Beratungen im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach den Vorschriften der §§ 61 ff. SGB XII erfolgen ausschließlich durch das Sozialamt. Sofern die Hinzuziehung von Unterlagen niedergelassener Ärzte erforderlich ist, dürfte für Kassenpatienten maximal eine einmalige Praxisgebühr fällig werden.

19. Inwieweit untersucht die zuständige Behörde in Bremen das gestartete Modellprojekt hinsichtlich seines Nutzens, seiner Gesetzmäßigkeit und der zu leistenden Fachaufsicht?

Das Modellprojekt wurde aus rechtlicher Sicht zunächst daraufhin überprüft, ob es im Einklang mit geltenden Vorschriften steht. Außerdem wurde geprüft, ob ausschließlich Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung oder auch Auftragsangelegenheiten, die der Fachaufsicht der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales unterliegen, betroffen sind. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die organisatorischen Maßnahmen gesetzeskonform sind und keine Auftragsangelegenheiten berühren, so dass der Bereich der Fachaufsicht nicht betroffen ist. Eine Erörterung der Auswertung des Modells erfolgt im Rahmen der Zuständigkeit der Behörde nach dem Gesetz zur Ausführung des SGB XII in der Fachkoordination Hilfe zur Pflege, gegebenenfalls auch im gemeinsamen Ausschuss nach § 8 des Gesetzes.